

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ernst H [REDACTED], He [REDACTED] am N [REDACTED], K [REDACTED]-
F [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Alfred B [REDACTED], W [REDACTED] d [REDACTED] St [REDACTED] bei Stu [REDACTED],

2. Albert R [REDACTED], G [REDACTED], Fr [REDACTED]straße [REDACTED],

3. Otto R [REDACTED], S [REDACTED], Kr. G [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: zu 1: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

zu 2: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

zu 3: (in II. Instanz) Rechtsanwälte
[REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 30. April 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher,
Claßen und Schneider

beschlossen:

1. Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisions-
begründungsfrist versagt.

2. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
26. März 1963 wird auf Kosten des Klägers als unzu-
lässig verworfen.

3. Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird
auf 25.000.-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Gegen das am 17./19. April 1963 zugestellte Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. März 1963 hat der Kläger mit einem am 16. Mai 1963 eingegangenen Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten beim Bundesgerichtshof frist- und formgerecht Revision eingelegt. Die Frist zur Begründung der Revision (§ 554 ZPO) ist auf seine Anträge mehrmals, zuletzt bis zum 16. März 1964, verlängert worden. Die Revisionsbegründung ist jedoch erst am 17. März 1964 bei dem Bundesgerichtshof eingegangen und ist auch erst von diesem Tage datiert.

Dem an sich frist- und formgerecht gestellten Antrag des Klägers, gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen (§§ 233 ff ZPO), kann nicht stattgegeben werden. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat zwar durch eidesstattliche Versicherungen seiner Angestellten Frau Charlotte M. und Fräulein Heidemarie L. sowie durch Vorlage von Fotokopien der Seiten seines Fristenkalenders vom 16./17. Februar und 16./17. März 1964 glaubhaft gemacht, daß die in ihrem Beruf erfahrene, von ihm gehörig angeleitete und überwachte Angestellte Frau M. den Ablauf der Revisionsbegründungsfrist bei der letztmaligen Verlängerung vom 16. Februar auf den 16. März 1964 infolge eines unerklärlichen, von ihm nicht zu vertretenden Versehens im Fristenkalender irrtümlich für den 17. März 1964 notiert hat. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Aus den eidesstattlichen Versicherungen der beiden Angestellten und aus seinen eigenen Erklärungen im Wiedereinsetzungsantrag vom 24. März 1964 geht hervor, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bereits am 13. März von Frau M. auf die - nach ihrer Meinung am 17. März ablaufende - Frist hingewiesen worden ist, daß er daraufhin

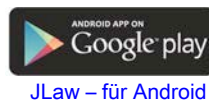
- 3 -

am 15. März das Manuskript der Revisionsbegründung abgeschlossen und in die Stenorette diktiert hat, und daß er den am Vormittag des 16. März nach der Stenorette gefertigten Entwurf am Mittag des 16. März durchgesehen und seinem Büro am frühen Nachmittag des 16. März mit geringfügigen Änderungen zur Ausfertigung gegeben hat, die im Vertrauen auf den unrichtigen Eintrag im Fristenkalender dann aber erst am 17. März erfolgt ist. Durch diesen Vortrag ist nicht erklärt, warum der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei der Fertigstellung der Revisionsbegründung am 15. März nicht selber aus seinen Handakten festgestellt hat, wann die Begründungsfrist ablief, und warum er dann nicht selber für rechtzeitige Ausfertigung und Einreichung der Revisionsbegründung am 16. März gesorgt hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muß der Anwalt, der anhand der ihm vorgelegten Akten den Entwurf einer Rechtsmittelbegründungsschrift fertigt, sich selbst vergewissern, wann die Begründungsfrist abläuft (vgl. vor allem BGH IV ZB 213/57 vom 10.1.1958 = LM ZPO § 232 Anh. Nr. 34 = MDR 1958, 225 und IV ZR 57/59 vom 13.7.1959 = LM ZPO § 212 a Nr. 2; vgl. ferner BGH IV ZB 60/51 vom 2.10.1951 = LM ZPO § 233 Anh. Nr. 10; VIII ZB 13/61 vom 10.7.1961 = LM ZPO § 233 Fc Nr. 16; IV ZB 408/61 vom 10.1.1962 = LM ZPO § 232 Cc Nr. 8). Hätte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers das getan, so hätte er auch auf den Irrtum der Frau Mertens über den Ablauf der Frist aufmerksam werden und geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der richtigen Frist treffen können. Es läßt sich demnach nicht ausschließen, daß die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist durch ein eigenes, der Partei nach § 232 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zumindest mitverursacht worden ist. Den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu einer weiteren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Äußerung zu diesem Punkt aufzufordern, besteht schon deshalb kein Anlaß, weil der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zu 2) im Schriftsatz vom 4. April 1964 auf die oben genannte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hingewiesen, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in seiner Erwiderung vom 23. April 1964 aber keine Erklärungen abgegeben hat, die die Annahme eines eigenen Verschuldens ausschließen könnten; es kann daher dahingestellt bleiben, ob eine nachträgliche Äußerung zu diesem Punkt überhaupt noch beachtet werden könnte (vgl. BGHZ 2, 342, 345/46).

Die vom Kläger beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher zu versagen und seine Revision nach § 554 a ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Nastelski Spreng Löscher Claßen Schneider